



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XXXVIII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 3. Oktober 1916.

Inhalt: 218. Verordnung des Armeeoberkommandanten von 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke.—219. Anmeldung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

218.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

№ 12454. Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittelbestandteile und Zuggehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungs-

bezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstellung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstellung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in dem Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstellung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstellung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der

auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,
4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangsälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;
 2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
 3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;
 4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;
 5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;
 6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;
 7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.
- Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit „tauglich“ oder „untauglich“ klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitt der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes, angefangen, muss in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde — insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteiligt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstellung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt,

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt—soweit nicht besondere Verfügungen ergehen—der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt — bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung — alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Anmeldung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

№ 22454.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 12. Oktober 1916 — 8 Uhr früh bis 25. Oktober 1916 — 6 Uhr abends die Zahl und Gattung ihrer Reit-, Zug- und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstellung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstellungen unentgeltlich erhältlichen Anmeldescheines oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebende Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstellung anzuzeigen.

Die im § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstellung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 23 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen-soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt-Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

Zugleich wird zu allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Anmeldung der Transportmittel keinesfalls die sofortige Aushebung der Transportmittel in sich schliesst und lediglich nur den Evidenzzwecken dient.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Franz Mussak m. p.

Oberst.